

62. Geltendmachung des Rechtes des Fiskus auf erblose Verlassenschaften gegen Erbprätendenten, welchen ihre Rechte im Ausschlußurteile vorbehalten sind.

IV. Civilsenat. Ur. v. 13. November 1882 i. S. Fiskus (Kl.)  
w. Frau W. (Bekl.) Rep. IV. 391/82.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte hatte sich auf das in Gemäßheit des §. 24 A.L.R. II. 16 erlassene Aufgebot gemeldet, und es waren ihr daher im Ausschlußurteile ihre Erbansprüche an dem Nachlasse der Frau K. vorbehalten. Da sie im Erblegitimationsverfahren nichts zur Begründung ihres Erbrechtes beibrachte, hat Fiskus gegen sie mit dem Antrage geklagt:

sein ausschließliches Recht auf den gesamten Nachlaß der Frau K. anzuerkennen und sie mit ihren Erbansprüchen an diesem Nachlasse auszuschließen.

Nach diesem Klagantrage ist Beklagte in erster Instanz verurteilt; auf ihre Berufung ist Kläger mit dem Antrage abgewiesen, auf die Revision des letzteren die Berufung der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach A.L.R. II. 16. §§. 16, 25 ist das Recht des Fiskus an einer erblosen Verlassenschaft ein wirkliches Erbrecht; der Fiskus hat alle Rechte und Pflichten eines Erben. Dies ist auch vom ehemaligen Obertribunale (Entsch. Bd. 7 S. 155), von Förster (Theorie und Praxis Bd. 4 §. 263) und von Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 3 §. 194) angenommen.

Der Erbe kann sein Erbrecht, und zwar (solange seine Klage nicht verjährt ist) jeder Zeit durch Klage gegen jeden geltend machen, welcher ein gleiches oder besseres Erbrecht in Anspruch nimmt. Zutreffend sagt Dernburg (Bd. 3 §. 230), daß mit der Erbschaftsklage jeder belangt werden kann, welcher das Erbrecht des Klägers bestreitet oder thatsächlich negiert, daß es aber freilich zur Erbringung der Passivlegitimation des Beklagten der Darlegung und eventuell des Beweises derjenigen Momente bedarf, aus welchen sich das Interesse des Klägers ergibt, dem Beklagten gegenüber als Erbe anerkannt zu werden.

Im vorliegenden Falle liegen diese Voraussetzungen vor. Denn

die Beklagte hat sich in dem Aufgebotsverfahren als Erbprätendentin angemeldet, aber ihre Ansprüche trotz der Aufforderung des Nachlassrichters in keiner Weise begründet. Sie hat durch ihre Anmeldung herbeigeführt, daß ihr in dem Ausschlußurteile vom 22. Mai 1880 ihre Ansprüche an den in Rede stehenden Nachlaß der Witwe R. vorbehalten sind. Dieser Vorbehalt hat die Wirkung gehabt, daß das Ausschlußurteil den Kläger nicht als Erben der gedachten Erblasserin legitimiert. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Beklagte hiermit das Erbrecht des Klägers bestritten hat, daß derselbe ein rechtliches Interesse daran hat, den durch dieses Bestreiten herbeigeführten Mangel seiner Erblegitimation zu beseitigen, und daß ihm als Mittel dazu die Klage gegen die Beklagte zusteht. Ob diese Klage im vorliegenden Falle unter §. 231 C.P.D. zu subsumieren ist, kann dahingestellt bleiben, da, auch wenn dies der Fall wäre, das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung seines Erbverhältnisses darin liegt, daß ihm ohne dieselbe die volle Disposition, insbesondere über die zum Nachlasse gehörigen Hypothekenskapitalien, mangelt.

Das Aufgebotsverfahren ist, wie die Stellung der §§. 478 flg. in T. I. Tit. 9 A.L.R. ergibt, ein Teil des Erblegitimationsverfahrens. Es ist nie bezweifelt worden, daß der Streit unter mehreren Erbprätendenten, welcher in einem Erblegitimationsverfahren ohne Aufgebot über die Erbselegitimation entsteht, durch die Klage des einen oder anderen Prätendenten zum Ausdruck zu bringen ist, und daß zur Begründung der Passivlegitimation für diese Klage es schon genügt, wenn der eine Prätendent durch die Behauptung eines gleichen oder besseren Erbrechtes die Erlangung der Erblegitimation und somit die Verfügungsbefugnis des anderen Prätendenten über den Nachlaß hindert.

Dasselbe Recht muß man demjenigen, zu dessen Legitimation ein Aufgebotsverfahren stattfindet, gegen einen Prätendenten geben, welcher sich als gleicher oder besserer Erbe anmeldet. Dies ist die Bedeutung des §. 482 a. a. D.:

„Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen.“

Der Berufungsrichter versagt indeß diese Klage aus der Erwägung: daß das Gesetz auch nach Erlaß des Ausschlußurteiles und nach der Überweisung der Erbschaft an den Fiskus dem Erben den Nachweis seines Erbrechtes noch während der ganzen Dauer der dreißigjährigen

Verjährungszeit gestattet und erst nach deren Ablauf ihn seines bis dahin nicht dargethanen Rechtes für verlustig erklärt. Diese Wohlthat des Gesetzes würde der Beklagten ohne Grund entzogen, wenn Fiskus dieselbe durch Klage zwingen könnte, sich schon jetzt als Erbin bei Vermeidung des Ausschlusses zu legitimieren.

Diese Ausführung ist, soviel sie auf den ersten Anblick für sich zu haben scheint, eine rechtsirrtümliche. Denn es ist nicht außer acht zu lassen:

daß §. 494 A.L.R. I. 9 nur über die Wirkung des Präklusionsurtheiles disponiert, aber die Frage, durch welche andere Vorgänge der Präkludierte seines Erbrechtes verlustig gehen kann, unberührt läßt; ferner, daß derselbe nur darüber handelt:

wie lange der präkludierte Erbe die Erbrechtsklage hat, aber nicht darüber:

von welchem Zeitpunkte ab derjenige, welcher ein Erbrecht geltend machen will, die Erbrechtsklage erheben darf.

Nur um die letztere, nicht um die erstere Frage handelt es sich hier. Der Fiskus behauptet nicht, daß der Beklagten, obwohl noch nicht 30 Jahr verfloßen sind, durch das Ausschlußurtheil ihr Erbrecht verloren gegangen sei, sondern daß sie gar kein Erbrecht habe. Hierauf in Verbindung mit den §§. 4. 16. 25 A.L.R. II. 16 stützt er seine Erbrechtsklage.

Auch die Erbrechtsklage der Beklagten verjährt erst in 30 Jahren; dies ist keine besondere Wohlthat, welcher der Gesetzgeber dem Präkludierten als eine Wirkung des Aufgebotsverfahrens giebt, sondern beruht auf dem als Regel für alle Klagen geltenden §. 546 A.L.R. I. 9. Aber der Kläger braucht seine Erbrechtsklage nicht auf den Verlust des Erbrechtes der Beklagten durch Verjährung zu stützen (eine solche Klage würde er freilich erst nach 30 Jahren erheben dürfen); er kann sie auch darauf stützen, daß die Beklagte überhaupt kein Erbrecht hat. Dazu muß er allerdings sein Erbrecht nachweisen; es ist aber Sache der Beklagten, einwandsweise im Prozesse ihr Erbrecht nachzuweisen.

Es fehlt an jedem Grunde, das Verhältnis des klagenden Fiskus zu dem Erbprätendenten anders zu behandeln, als das Verhältnis mehrerer Intestaterben untereinander, oder ihn in Beziehung auf die Beweislast ungünstiger, als diese, zu stellen. Er steht in letzterer Beziehung sogar günstiger. Denn derjenige, welcher ein Intestaterbrecht in Anspruch nimmt, muß zur Begründung desselben die Blutsver-

wandtschaft, das Adoptiv- oder eheliche Verhältnis zum Erblasser nachweisen, weil das Gesetz ihm das Erbrecht nur unter solcher thatsächlichen Voraussetzung giebt. Von dem Nachweise solcher Voraussetzung macht das Gesetz dagegen das Erbrecht des Fiskus nicht abhängig.

Im übrigen ist ganz ebenso, wie das Erbrecht des Fiskus an die Voraussetzung geknüpft ist, daß kein Erbe vorhanden ist (mit anderen Worten: daß die Verlassenschaft eine erblose ist), das Intestaterbrecht des Blutsverwandten an die Voraussetzung geknüpft: daß kein Erbe näherer Klasse oder näheren Grades vorhanden ist. Wie es aber zur Begründung der Erbrechtsklage des letzteren genügt, daß er überhaupt kein Verhältnis, als Verwandter oder Ehegatte des Erblassers nachweist und wie von ihm die Voraussetzung nicht zu beweisen ist: daß kein Erbe näherer Klasse oder näheren Grades vorhanden ist, ganz ebenso genügt es zur Begründung der Erbrechtsklage des Fiskus, daß das Gesetz ihm das Recht auf erblose Verlassenschaften giebt. Dagegen ist von ihm die Voraussetzung:

daß kein zur Erbfolge Berufener vorhanden ist (daß die Verlassenschaft eine erblose ist),

nicht zu beweisen.

Freilich ist der Unterschied zwischen dem Fiskus und einem anderen Erbprätendenten vorhanden:

daß der Erblegitimation des Fiskus nach §. 24 A.L.R. II. 16 und §§. 477—481 a. a. O. I. 9 ein öffentliches Aufgebot vorangehen muß, während dies bei dem Intestaterben nach §. 488 des letzteren Titels und §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1869 (G.G. S. 473) nur fakultativ ist.

Dieser Unterschied betrifft indessen nur das Erblegitimationsverfahren, von welchem das Aufgebotsverfahren ein Teil ist.

Meldet sich in diesem Verfahren kein Erbe, so ist klar, daß schon das Ausschlußurteil für sich allein den Fiskus als Erben legitimiert. Meldet sich dagegen ein Erbe und werden diesem daher im Ausschlußurteile seine Rechte an dem Nachlasse vorbehalten, so muß derselbe nach den klaren Bestimmungen des §. 482 A.L.R. I. 9 und §. 24 II. 16 dem Richter sein Erbrecht nachweisen.

Das letztere bezieht sich zunächst nur auf das Erblegitimationsverfahren. In diesem Verfahren wird dem sich meldenden Erben aller-

dinge durch die ihm obliegende eidesstattliche Versicherung in gewissem Maße ein Beweis dafür zugemutet:

daß keine näheren oder gleich nahen Verwandten des Erblassers vorhanden sind.

Diese eidesstattliche Versicherung ist aber nur ein Ersatz dafür, daß bei der Legitimation der Intestaterben, wie bereits bemerkt, das Aufgebot der unbekanntem Erben nur ein fakultatives ist. Dieselbe führt den Intestaterben auch nur zur Verabfolgung des Nachlasses und des s. g. Erblegitimationsattestes (§§. 486. 492 dieses Titels, Gesetz vom 12. März 1869 §§. 3. 6). Das ganze Ergebnis des Verfahrens ist nur ein Provisorium. Diesen bloß provisorischen Charakter drückt der §. 6 des angeführten Gesetzes durch die Bestimmung aus, daß die Rechte des wahren Erben durch die Erbbescheinigung nur dem redlichen Dritten gegenüber beschränkt werden. Das Aufgebot der unbekanntem Erben und die eidesstattliche Versicherung haben ihren Grund darin, daß in diesem provisorischen Verfahren der Richter die Interessen der unbekanntem Erben mit zu schützen hat. Das läßt keinen Schluß dafür zu, daß die Prätendenten in dem Erbrechtsprozeß, welcher notwendig wird, wenn die bekannt gewordenen Erben sich im Erblegitimationsverfahren über ihre Rechte nicht einigen, etwas mehreres, als ihr Erbrecht, zu beweisen haben und dies muß nach dem obigen auch vom Fiskus, der als letzter Erbberechtigter eintritt, gelten. Die Beweislast muß sich in dem eigentlichen Erbrechtsprozeß für ihn ganz ebenso, wie unter anderen Erbberechtigten, regeln.

Die Beklagte hat nun, wie der Richter erster Instanz zutreffend hervorhebt, seit dem am 10. Februar 1878 erfolgten Tode der Erblasserin Jahre lang Zeit gehabt, sich die Beweismittel für ihr Erbrecht zu beschaffen; sie hat durch das sehr bald danach erfolgte Aufgebot und die Aufforderung des Nachlassrichters dazu hinreichende Veranlassung gehabt; sie hat ferner im vorliegenden Prozesse in keiner Weise dargelegt, welche besonderen Hindernisse dem Nachweise ihres Erbrechtes entgegenstehen, ja nicht einmal angedeutet, durch welche ihr bekannt gewordene Thatsachen sie zu der Überzeugung gelangt ist, Erbin zu sein.

Nun ist es ja denkbar, daß, nachdem die Beklagte auf die vorliegende Klage verurteilt ist, ein anderer Erbprätendent, vom Fiskus mit gleicher Klage belangt, sein Erbrecht und somit nachweist, daß die Erbschaft keine erblose, also dem Fiskus überhaupt kein Recht an ber-

selben erwachsen ist. Indessen, wie sich die Sache in diesem Falle stellen würde, braucht nicht erörtert zu werden, da das vorliegende Urteil nur unter den Parteien Recht schafft.

Übrigens ist auch der Präkludierte vor einer solchen Klage, wie die vorliegende, nicht geschützt, sobald er Veranlassung dazu giebt, d. h. das Erbrecht des Klägers durch nachträgliche Prätendierung eines Erbrechtes z. B. durch Berufung auf seine Erbesseigenschaft gegenüber der vindikation von Erbschaftsachen, verletzt, *actio nata* schafft.

Auch ein solcher Prätendent geht, sobald der Fiskus den Antrag auf Auerkennung des Erbrechtes stellt und damit durchdringt, trotz seiner Eigenschaft als präkludierter Erbe seines Erbrechtes für immer verlustig. Er könnte eine spätere Erbrechtsklage nicht auf §. 494 A.L.R. I. 5 stützen.

Es ergibt sich hiernach als bloßer Schein, wenn die Beklagte geltend macht, daß sie doch nicht schlechter stehen könne, als ein Präkludierter. Denn ihr Erbrecht verjähre, wie das des Präkludierten, erst in 30 Jahren und auch der Präkludierte kann ein Erbrecht, welches ihm rechtskräftig abgesprochen ist, dem Gegner gegenüber nicht mehr geltend machen.

Endlich bedarf es keiner näheren Ausführung, daß die Beklagte die vorliegende, auf Auerkennung des Erbrechtes des Klägers gehende Klage nicht dadurch beseitigt, daß sie sich bereit erklärt, ihre Einwilligung in die Umschreibung der auf den Namen der Wittve A. stehenden beiden Hypotheken auf den Kläger zu erteilen."